

SYNOPSIS

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen

Aktuelle Fassung der Satzung:	Fassung nach der 4. Änderungssatzung:
<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerbefreiungen</p> <p>(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde,</p> <p>die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerbefreiungen</p> <p>(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde,</p> <ol style="list-style-type: none">1. die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen;2. die für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;3. die nach § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz als Assistenzhunde gelten;4. die in Kindertagestätten und Schulen im Rahmen von tiergestützter Pädagogik als Schulbegleithunde gemäß der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht – Empfehlung der Kultusministerkonferenz und den Standards und Selbstverpflichtung des Qualitätsnetzwerks Schulbegleithunde e.V. oder einer vergleichbaren Grundlage eingesetzt werden;5. die im Rahmen der tiergestützten medizinischen Behandlung als Therapie- oder Behindertenbegleithunde nach

<p>(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für</p> <p>a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden;</p> <p>b) Hunde, die von ihren Haltern aus</p>	<p>erfolgreich abgeschlossener Prüfung eingesetzt werden. Die Prüfung ist entsprechend der Prüfungsordnung des Deutschen Berufsverband für Therapie- und Behindertenbegleithunde e.V. oder eines vergleichbaren Verbandes eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit ähnlichen Prüfkriterien auf Kosten des Hundehalters vorzunehmen und von einem durch den Verband anerkannten Prüfer abzunehmen;</p> <p>6. die von ehrenamtlich Tätigen zu regelmäßigen Besuchen in Seniorenheimen oder auch im Hause von pflegebedürftigen Menschen eingesetzt werden (Besuchshunde);</p> <p>7. die in der erforderlichen Anzahl, ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden;</p> <p>8. die in Einrichtungen von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Vereinen im Geltungsbereich dieser Satzung, die als gemeinnützig in Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, nur vorübergehend bis zu einer Dauer von 3 Monaten untergebracht sind.</p> <p>Die Ausbildung der unter Nr. 1 bis 7 genannten Hunde ist durch Vorlage der Zeugnisse über zertifizierte Prüfungen/Wiederholungsprüfungen zu belegen, sowie ein Nachweis über den Einsatz der Hunde vorzulegen.</p> <p>(2) Steuerbefreiung bis zum Ende des zweiten auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres wird auf Antrag gewährt für Hunde,</p> <p>1. die von ihren Haltern aus einem</p>
--	--

<p>einem Tierheim im Geltungsbereich dieser Satzung erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.</p>	<p>Tierheim im Geltungsbereich dieser Satzung erworben wurden. Sie ist ausgeschlossen, sofern der Hund von dem früheren Halter oder einer im gleichen Haushalt des früheren Halters lebenden Person erworben wurde;</p> <p>2. deren Halter vor Anschaffung eine Kauf- oder Adoptionsberatung bei einem durch die Tierärztekammer zertifizierten Hundetrainer in Anspruch genommen haben.</p> <p>Die Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 sind durch die Vorlage entsprechender Unterlagen zu belegen.</p> <p>(3) Die Steuerbefreiung wird ab dem 1. des Antragsmonats gewährt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Steuerermäßigung</p> <p>(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats auf 50 v. H. des für die Universitätsstadt Gießen geltenden Steuersatzes für die Hunde zu ermäßigen, die zur Bewachung von Häusern benötigt werden, in denen nur eine Wohnung bewohnt ist, und die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Steuerermäßigung</p> <p>(1) Der für die Universitätsstadt Gießen geltende Steuersatz ermäßigt sich auf Antrag auf 50 vom Hundert für Hunde,</p> <p>1. die zur Bewachung von Häusern benötigt werden, in denen nur eine Wohnung bewohnt ist und die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;</p> <p>2. mit denen ihr Halter eine erfolgreiche Begleithundeprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung entsprechend den VDH-Richtlinien, vor einem durch den VDH anerkannten Prüfer, abgelegt hat. Die Prüfung ist durch Prüfungszeugnis nachzuweisen.</p> <p>(2) Der für die Universitätsstadt Gießen geltende Steuersatz ermäßigt sich auf Antrag auf 25 vom Hundert für Hunde,</p>

<p>(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 25 v. H. des Steuersatzes zu ermäßigen.</p> <p>(3) Wer den Gießen-Pass besitzt oder die Anspruchsvoraussetzungen für den Gießen-Pass erfüllt sowie die diesem Personenkreis einkommensmäßig gleichstehende Personen erhalten für den ersten Hund auf Antrag eine Ermäßigung des Steuersatzes auf 25 v. H.</p>	<p>1. die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind;</p> <p>2. deren Halter einen Gießen-Pass besitzen oder die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllen, sowie die diesem Personenkreis einkommensmäßig gleichgestellte Personen. Diese Ermäßigung ist auf den ersten Hund beschränkt.</p> <p>(3) Die Steuerermäßigung wird ab dem 1. des Antragsmonats gewährt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Steuer wird auf ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.</p> <p>(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im übrigen zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Steuer wird durch Dauerbescheid nach § 6a Abs. 2 KAG festgesetzt. Der Dauerbescheid ist gültig, bis er durch einen neuen Dauerbescheid ersetzt oder aufgehoben wird.</p> <p>(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. ...</p>